

Geschäftsordnung des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)“ der Stadt Minden

§ 1 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse

Auf das Verfahren des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration finden die für die Ratsausschüsse geltenden Regelungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Minden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und übt die Sitzungsleitung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse aus.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Minden.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls eine nichtöffentliche Behandlung erfordern oder gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Es gelten die Maßgaben der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Minden.

§ 5 Arbeitskreise und Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann zur Beratung einzelner Themen Arbeitskreise bilden. Auf Antrag des Ausschusses kann der Rat die Bildung eines Unterausschusses beschließen.
- (2) Arbeitskreise sind nicht beschlussfähig.
- (3) Die Arbeitskreise berichten dem Ausschuss über ihre Beratungen.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien

Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses können an Sitzungen anderer Gremien teilnehmen, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen.

§ 7 Vorschläge

Soweit dem Ausschuss ein Vorschlagsrecht für andere Gremien zusteht, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Finanzmittel

Über die Verwendung der dem Ausschuss zugewiesenen Haushaltsmittel entscheidet der Ausschuss eigenständig im Rahmen der vom Rat festgelegten Vorgaben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration außer Kraft.

II.1 IB Stand: 11.03.2026